

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung der Landeshauptstadt München
über das Oktoberfest (Oktoberfestverordnung)**

**Anlage
Neufassung vom 03.07.2014**

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 19 Abs. 7 Nr. 2, Art. 23 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetzes - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2013 (GVBl. S. 403), folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung der Landeshauptstadt München über das Oktoberfest (Oktoberfestverordnung) vom 16.07.1997 (MüABl. S. 200), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.07.2012 (MüABl. S. 247), wird wie folgt geändert:

1. Die bisherigen §§ 8 und 9 werden zu §§ 9 und 10.
2. Es wird folgender neuer § 8 eingefügt:

„§ 8 Ordnungsdienste

- (1) Auf dem Oktoberfest dürfen nur durch das Kreisverwaltungsreferat überprüfte und für zuverlässig befundene Bewachungsmitarbeiterinnen und Bewachungsmitarbeiter eingesetzt werden. Die Bewachungsunternehmen haben hierzu ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis spätestens zwei Wochen vor Festbeginn dem Kreisverwaltungsreferat zu melden.
- (2) Alle auf dem Oktoberfest eingesetzten Bewachungsmitarbeiterinnen und Bewachungsmitarbeiter müssen in rechtlicher und fachlicher Hinsicht geschult, körperlich geeignet sowie der deutschen Sprache mächtig sein. Die Schulungen müssen sich inhaltlich **entsprechend den Vorgaben des Kreisverwaltungsreferates** an den Besonderheiten des Oktoberfestes orientieren und einen gesonderten Schwerpunkt im Bereich Deeskalation und Gewaltprävention aufweisen.
Die Bewachungsunternehmen müssen dem Kreisverwaltungsreferat bis spätestens um 10 Uhr des ersten Tages des Oktoberfestes einen Nachweis vorlegen, aus dem ersichtlich ist, dass jede auf dem Oktoberfest eingesetzte Bewachungsmitarbeiterin und jeder eingesetzte Bewachungsmitarbeiter diese Schulung erhalten hat.
Während des Oktoberfestes nachgemeldete Bewachungsmitarbeiterinnen und Bewachungsmitarbeiter dürfen ihren Dienst erst nach Vorliegen des Schulungsnachweises antreten.
- (3) Jede auf dem Oktoberfest eingesetzte Bewachungsmitarbeiterin und jeder Bewachungsmitarbeiter ist verpflichtet, sichtbar auf dem äußersten Kleidungsstück einen Ausweis des jeweiligen Bewachungsunternehmens zu tragen. Der Ausweis muss folgende Mindestangaben enthalten:

- Ein aktuelles Siegel der Landeshauptstadt München, das jedes Jahr nach erfolgter Zuverlässigkeitsprüfung durch das Kreisverwaltungsreferat auf dem jeweiligen Ausweis aufgebracht wird.
- Ein aktuelles Lichtbild der Inhaberin bzw. des Inhabers des Ausweises.
- Den Vor- und Zunamen der Inhaberin bzw. des Inhabers des Ausweises, wobei dieser wahlweise auf der Vor- oder Rückseite des Ausweises angebracht werden kann.
- Den Namen des Bewachungsunternehmens.

(4) Alle Angaben auf dem Ausweis müssen unmissverständlich und gut lesbar sein.

(5) Jede auf dem Oktoberfest eingesetzte Bewachungsmitarbeiterin und jeder Bewachungsmitarbeiter ist verpflichtet, eine aktuelle Ordnernummer sichtbar auf dem äußersten Kleidungsstück zu tragen. Die Bewachungsunternehmen dürfen die aktuelle Ordnernummer nur einmal pro Bewachungsmitarbeiterin bzw. Bewachungsmitarbeiter vergeben.“

3. In § 9 Abs. 1 Ziffer 7 (neu) wird das Satzzeichen Punkt ersetzt durch ein Komma.

4. In § 9 Abs. 1 (neu) werden folgende Ziffern 8 – 11 angefügt:

- „8. entgegen § 8 Abs. 1 als Bewachungsunternehmer seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Zuverlässigkeitsüberprüfung und entsprechender positiver Bestätigung durch das Kreisverwaltungsreferat auf dem Oktoberfest einsetzt oder als Bewachungsmitarbeiterin bzw. Bewachungsmitarbeiter ohne Zuverlässigkeitsüberprüfung und entsprechender positiver Bestätigung durch das Kreisverwaltungsreferat auf dem Oktoberfest tätig wird,
9. entgegen § 8 Abs. 2 als Bewachungsunternehmer seine Bewachungsmitarbeiterinnen und Bewachungsmitarbeiter ohne nachgewiesene wiesenspezifische Schulung auf dem Oktoberfest einsetzt,
10. entgegen § 8 Abs. 3 als Bewachungsunternehmer seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf dem Oktoberfest einsetzt, ohne dass diese einen Ausweis mit den in § 8 Abs. 3 genannten Mindestangaben auf dem äußersten Kleidungsstück tragen oder als Bewachungsmitarbeiterin bzw. Bewachungsmitarbeiter auf dem Oktoberfest tätig wird, ohne einen Ausweis mit den in § 8 Abs. 3 genannten Mindestangaben auf dem äußersten Kleidungsstück zu tragen,
11. entgegen § 8 Abs. 4 als Bewachungsunternehmer seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf dem Oktoberfest einsetzt, ohne dass diese eine Ordnernummer auf dem äußersten Kleidungsstück tragen oder als Bewachungsmitarbeiterin bzw. Bewachungsmitarbeiter auf dem Oktoberfest tätig wird, ohne eine sichtbare Ordnernummer auf dem äußersten Kleidungsstück zu tragen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.